

hat man von jeher versucht nach Möglichkeit Schranken aufzurichten. Aber auch der Buchverlag hat acht zu geben, weil man ihm in vielen Fällen versteht, gleichsam hinten herum den Weg versperren will.

Sicher spielt die Ausfuhr graphischer Erzeugnisse unter rein fiskalischen Gesichtspunkten im Vergleich zu manchen anderen Industrieprodukten eine weniger bedeutende Rolle. Zahlenangaben sind leider nicht möglich, da das statistische Reichsamt auf diesem Gebiet nicht nach Wert, sondern nur nach Gewichtsmenge berichtet. Selbst diese Angaben sind aber nicht verwertbar, weil sie nur einen Teil der tatsächlichen Ausfuhr umschließen. (Die uneingeschriebenen Kreuzbandsendungen bleiben bekanntlich unberücksichtigt.) Um so größere Bedeutung kommt der Ausfuhr graphischer Erzeugnisse, insbesondere der Buchausfuhr, in kultureller Beziehung zu. Das Buch als Träger deutscher Wissenschaft und deutschen Geistes, die Musik, die Kunst: sind es nicht die einzigen oder doch wenigstens die besten und geeignetsten Waffen, um die Kriegslüge vom deutschen Barbaren- und Hunnentum zu zunichte zu machen? Sind sie nicht das einzige und festeste Band, welches das Mutterland mit den vielen, in der ganzen Welt verstreuten Stammesangehörigen zusammenhält? Die Situation ist für Deutschland völlig von der anderer Kulturenationen verschieden. Keine von ihnen hat in gleichem Maße Minoritäten in fremden Staaten, deren Bevölkerung in bewußtem nationalen Gegensatz zum Deutschtum steht. Aus dieser Feindseligkeit heraus wird mit allen Mitteln Unterdrückung der deutschen Sprache angestrebt, weil diese nicht nur Ausdrucksmittel der Sonderstellung, sondern gleichzeitig auch Bindeglied zum alten Stammland ist. Man meint, mit der Ausrottung der Sprache werde man auch das Zusammengehörigkeitsgefühl beseitigen; Kinder und Enkel werden einst vergessen haben, was die heutige Generation noch hoch hält. Kampf gegen die Sprache kann aber gleichzeitig nur Kampf gegen das Buch sein; Kampf schließlich gegen alles, was deutsche Bildung und deutsche Kultur heißt und diese verkörpert. Wir erleben das betrübliche Schauspiel, daß hochstehende Kulturenationen mit ihrer Bewunderung und Anerkennung deutscher Wissenschaft und Kunst nicht zurückhalten, während gleichzeitig in Gebieten, die sie sich bei der Liquidation des Krieges einverleibt haben, mit allen Mitteln dieser Geist bei der eingesehnen deutschen Bevölkerung unterdrückt wird.

Zu diesen Mitteln zählen die Versuche, den graphischen Erzeugnissen nach Möglichkeit den Zugang zu erschweren. Sicher spielt bei Musik- und Kunstverlag das Schutzbegehren der heimischen Industrie keine unbedeutende Rolle. Beim Buch aber sind es zu einem wesentlichen Teil kulturpolitische Momente, die eine Erschwerung der Einfuhr anstreben lassen.

Grund genug für Deutschland, für diese Erzeugnisse das Freihandelsystem hochzuhalten und seine Anerkennung von den Vertragsgegnern immer wieder zu fordern. Aber gleiche Großzügigkeit wie im deutschen Zolltarif findet man für die Position des graphischen Gewerbes bei den meisten anderen Ländern nicht. Der die graphischen Erzeugnisse umfassende Abschnitt XII unseres Tarifs sieht von jeher Zollfreiheit vor; auch die Novelle bringt darin keine Änderung. Gleichgültig, ob das Buch broschiert oder gebunden ist, ob es in deutscher oder fremder Sprache redet, die deutsche Reichsgrenze steht ihm offen. Anders bei unseren Nachbarn. Daß man sich gegen Werke in der Landessprache, die im Ausland gedruckt sind, im Interesse des Druckgewerbes ablehnend verhält, mag noch hingehen, obwohl Werke fremder Dichtung in guter Übersetzung willkommen sein sollten. Wenn man aber in vielen Tarifen immer noch an der Unterscheidung zwischen broschierten, in Pappe und in Leinen gebundenen Büchern festhält und letzteren mit hohen Einfuhrzöllen auf den Leib rückt, so kann das nicht anders als antiquiert bezeichnet werden.

Es soll an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Die bis jetzt geführten Verhandlungen — es liegen für den Buchhandel Berichte aus insgesamt zwölf Staaten vor — geben schon ein reichlich buntes Bild, das sich bei Erweiterung des Kreises immer mehr komplizieren wird. Denn daß sich Rumänien, Jugoslawien und andere Balkanstaaten anders einstellen werden als Italien oder die Tschechoslowakei, ist mit Sicherheit zu verneinen.

Von jetzt ab wird es darauf ankommen, in diesen wichtigen Fragen in engster Fühlungnahme mit den Mitgliedern zu bleiben. An Verlags- und Exportfirmen wird fortlaufend, je nach Bedarf, berichtet werden; wer glaubt, Ruhbringendes beitragen zu können, möge der Geschäftsstelle Mitteilung zugehen lassen. Selbstverständlich wird sich diese bei ihrer Tätigkeit streng auf Buch, Musik und Kunst spezialisieren. Was im allgemeinen über die Handelsvertragsverhandlungen zu sagen ist, kann jeder in der Tagespresse und in allen möglichen Verbandsnachrichten lesen.

Die Berichterstattung der Geschäftsstelle soll dazu dienen, das Material nach allen Richtungen hin zu ergänzen, zu klären und zu ordnen, sodaß es möglich sein wird, nach Abschluß der Verhandlungen dem Buchhandel ein geschlossenes Bild derjenigen Bestimmungen zu geben, die für die Ausfuhr seiner Erzeugnisse nach den verschiedenen Ländern gelten.

Neues zu: Urheberrecht und Rundfunk.

I.

Von Dr. Alexander Elster (Berlin).

(Vgl. zuletzt Bbl. Nr. 88.)

Die Leser des Börsenblatts wissen, daß ich in manchen Fragen des Urheberrechts mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Hoffmann nicht der gleichen Meinung bin. In der Radio-Urheberrechts-Frage ist es leider auch so. Herr Dr. Hoffmann hat, nachdem wir hier schon einmal im Juni—Juli 1924 die Klängen gekreuzt haben, das Wort jetzt noch einmal im Bbl. ergriffen (Nr. 88 v. 16. April), zwar ohne unserer früheren Auseinandersetzung (Bbl. 1924, Nr. 145) zu gedenken, aber in dem beifallswürdigen Bestreben, seine damals vertretene Ansicht, daß nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen die rundfunkmäßige Wiedergabe eines geschützten Schriftwertes zulässig ist, juristisch tiefer zu begründen. Es würde mir eine Freude sein, zu bekennen, daß ihm sein Versuch geglückt ist; aber ich bedaure, das Gegenteil erneut und verstärkt betonen zu müssen, um so mehr, als jüngst zwei Gerichte (Landgericht I und III Berlin) die rundfunkmäßige Wiedergabe geschützter Werke für nicht zulässig erklärt haben. Ich halte es daher bei der auch für den Verlag so großen Wichtigkeit dieser Frage für erforderlich, die von mir schon früher vertretene Ansicht hier nun meinerseits noch tiefer zu begründen.

Dr. Hoffmann geht nicht wie ich von der juristischen Tatsache der *Vervielfältigung* als unzulässiger Verbreitung, sondern von dem Vortrag als erlaubter Verbreitung aus. Das ist natürlich der springende Punkt. Wenn es Hoffmanns Darlegungen gelingt, die Mitwelt zu überzeugen, daß die Rundfunkverbreitung 1. nichts anderes als eine Verbreitung durch Vortrag ist und 2. daß der Vortrag grundsätzlich in jeder Form gestattet ist, weil das Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnis des Werkes dies verlange — dann hat seine Meinung gesiegt.

Indessen hat sie drei erhebliche Bedenken:

1. Die Vortragsfreiheit ist eine Ausnahmebestimmung und mithin nicht ausdehnend zu verwenden. Auch wenn Hoffmann dies als unwesentlich hinstellt, so spricht gegen ihn der Umstand, daß übertriebenes »Vortragen« dem Geist des Urheberrechtes widerspricht. Auch die unten noch näher zu erwähnenden Landgerichtsurteile sind dieser Ansicht.

2. Rundfunkverbreitung ist eben doch — und nicht nur wirtschaftlich — etwas anderes als Vortrag, wie dies neuerdings Dr. G. Simson in Gew.Rsch. und U.R. 1925 S. 97 ff. dargetan hat. Auch darauf ist noch zurückzukommen.

3. Wenn wirklich das Interesse der Allgemeinheit das Kennenlernen eines erschienenen Werkes verlangt (und deshalb so weitgehend den Vortrag gestattet), wie wird dann dieses Recht der Allgemeinheit berücksichtigt bei Werken, deren sich kein Vortragender annimmt? Wenn also solches Recht auf Kennenlernen nur auf den mündlichen Weg beschränkt ist, so ist es kein so starkes Recht, daß man, wie Hoffmann unternimmt, darauf die Ausdehnung des Vortragsrechts stützen kann, sobald es sich der vervielfältigenden Verbreitung nähert.